

**Gericht:** VG Würzburg  
**Aktenzeichen:** W 5 S 22.157  
**Sachgebiets-Nr:** 512

**Rechtsquellen:**

§ 80 Abs. 5 VwGO;  
Art. 15 Abs. 1 BayVersG;  
Art. 8 Abs. 1 GG;  
15. BayIfSMV;

**Hauptpunkte:**

Allgemeinverfügung;  
Versammlungen in der Form sog. „Spaziergänge“;  
Beschränkung nicht angezeigter Versammlungen durch Allgemeinverfügung;  
Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung;  
Verbot von Aufzügen;

**Leitsätze:**

---

---

Beschluss der 5. Kammer vom 31. Januar 2022



Nr. W 5 S 22.157



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

\*\*\*\* \*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch das Landratsamt Main-Spessart,  
Marktplatz 8, 97753 Karlstadt,

- Antragsgegner -

wegen

Versammlungsrecht (Allgemeinverfügung)

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*

die Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*

den Richter \*\*\*\*\*

ohne mündliche Verhandlung am **31. Januar 2022**  
folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer noch einzulegenden Klage gegen eine Allgemeinverfügung, die Beschränkungen für nicht angezeigte Versammlungen im Landkreis Main-Spessart enthält.

1.

Das Landratsamt Main-Spessart erließ am 17. Januar 2022 in Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) eine Allgemeinverfügung mit auszugsweise folgendem Inhalt:

„Um auch den nicht angezeigten Versammlungen einen geordneten Rahmen zu geben und die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer sowie aller anderen zu gewährleisten, erlässt das Landratsamt Main-Spessart auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021, die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2022 (BayMBI. Nr. 36) geändert worden ist, folgende

## Allgemeinverfügung

1. Nicht angezeigte oder nicht angemeldete Versammlungen im Landkreis Main-Spessart werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
  - 1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV ist zwischen allen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV gelten aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 GG) während der Durchführung bzw. Teilnahme an einer Versammlung nicht zwischen engen Familienangehörigen und Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes.
  - 1.2 Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.
  - 1.3 Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
  - 1.4 Personen, die sich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht berufen, haben sich unmittelbar mit Versammlungsbeginn bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss, sowie eines amtlichen Ausweisdokumentes mit Lichtbild nachzuweisen.
  - 1.5 Die Versammlungen sind ausschließlich stationär bzw. ortsfest und ohne Aufzug zulässig.
  - 1.6 Abweichend von Nr. 1.5 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung beim Landratsamt Main-Spessart zu stellen. Die Antragstellung soll schriftlich unter [versammlungen@lramsp.de](mailto:versammlungen@lramsp.de) erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten bei Eilversammlungen ist der Antrag bei den für den Versammlungsort jeweils zuständigen Polizeiinspektionen in Karlstadt, Lohr, Marktheidenfeld bzw. der Polizeidienststelle Gemünden zu stellen.

- 1.7 Abweichend der Nrn. 1.1 – 1.5 kann vor Ort durch Entscheidung des Einsatzleiters der Polizei von den Beschränkungen abgewichen werden, sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist gültig bis einschließlich 09.02.2022.“

Zur Begründung der Allgemeinverfügung führte das Landratsamt Main-Spessart im Wesentlichen aus: Im Landkreis Main-Spessart hätten in den vergangenen Wochen wiederholt als sog. „Spaziergänge“ anonym initiierte Versammlungen ohne ordnungsgemäße Kommunikation oder Kooperation mit den Sicherheitsbehörden – insbesondere ohne jegliche Anzeige – stattgefunden. Der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) werde hierbei nicht immer eingehalten und der von den polizeilichen Einsatzleitungen vor Ort im Einzelfall angeordneten Maskenpflicht werde nur vereinzelt nachgekommen. Aufgrund des Lagebildes im Landkreis Main-Spessart und der anhaltenden Dynamik des Versammlungsgeschehens in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie müsse damit gerechnet werden, dass auch weiterhin regelmäßig nicht rechtskonforme Versammlungen sog. „Spaziergänger“, zunehmend auch in kleineren Ortschaften, und auch mit einer größeren Teilnehmerzahl, regelmäßig im Landkreis Main-Spessart durchgeführt würden. Aufgrund der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit durch die mangelnde Anzeige und die meist anonymen Initiatoren der Versammlungen, der schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den vorangegangenen Versammlungen im Landkreis Main-Spessart sowie auch in den benachbarten Landkreisen und Städten mit zum Teil aggressiven Versammlungsteilnehmern und einer aufgeheizten Stimmung, halte es das Landratsamt Main-Spessart als Versammlungsbehörde für erforderlich, geeignet und auch verhältnismäßig, Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG gegenüber Versammlungsteilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern ergebe sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV. Die Regelung der Nr. 1.1. sei insoweit nur deklaratorisch.

Die Anordnung der Maskenpflicht ergebe sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und sei ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stelle die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere und angemessene Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahlen der Versammlungen oder einer Beschränkung der Versammlungsorte dar. Die angeordnete Maskenpflicht sei auch geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern. Nachdem das SARS CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen, übertragen werde, sei gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Hier sei ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Besorgnis erregende Virusvariante Omikron – bei der von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit im Vergleich zur ursprünglichen Virusvariante ausgegangen werde – in Deutschland sich weiterhin stark ausbreite. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen bestehe besonders im Zusammenhang mit den beschriebenen Versammlungen, da hierbei teilweise eine große Anzahl an Teilnehmern zusammenkommen werde. Gerade deshalb sei die angeordnete Maskenpflicht geeignet und vor dem Hintergrund des aktuell sehr hohen Infektionsgeschehen in Main-Spessart auch erforderlich und mit den genannten Ausnahmen auch angemessen, um weitere Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen.

Die Beschränkung der unangekündigten Versammlungen unter freiem Himmel dergestalt, als dass diese im Landkreis Main-Spessart ausschließlich ortsfest zulässig sind, sei geeignet, erforderlich und angemessen, um den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern. Bei einem Aufzug sei davon auszugehen, dass über ein vertretba-

res Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden. Eine sich bewegende Versammlung habe ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre. Ein mobiler Aufzug stelle ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewege, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer komme, weshalb grundsätzlich die Gefahr bestehe, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes komme. Hinzu trete das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzugs. Diese Probleme verschärften sich mit zunehmender Teilnehmerzahl. Dies habe sich insbesondere in den letzten Wochen gezeigt, bei denen die „Spaziergänger“ oft durch enge Gassen liefen und sich auch untereinander so verstreuten, dass der Mindestabstand häufig nicht eingehalten worden sei und auch unbeteiligte Passanten nicht genügend Platz gehabt hätten, um den Abstand zu gewährleisten. Eines der zentralen Ziele sei dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die Anordnung der Ortsfestigkeit sei auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel seien nicht ersichtlich. Zudem werde mit Nr. 1.7 dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von der Ortsfestigkeit zu beantragen, über die die Polizei vor Ort im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheide. Dabei würden u.a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsortlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht sowie die aktuelle infektiologische Situation in den jeweiligen Kommunen mit in die Bewertung eingestellt. Die Anordnung der Ortsfestigkeit sei daher insgesamt angemessen.

2.

Die Antragstellerin stellte mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 27. Januar 2022, eingegangen bei Gericht am nächsten Tag, den Antrag,

die aufschiebende Wirkung der noch einzureichenden Klage gegen die Allgemeinverfügung des



Landratsamts Main-Spessart vom 17. Januar 2022  
anzuordnen.

Zur Begründung führte der Bevollmächtigte der Antragstellerin im Wesentlichen aus: Die Antragstellerin beabsichtige, im Zeitraum bis zum 9. Februar 2022 an „gemeinsamen Spaziergängen“ in Marktheidenfeld teilzunehmen. Wann ein solcher „Spaziergang“ stattfindet, ergebe sich kurzfristig. Regelmäßig hätten die „Spaziergänge“ an Montagen mit einer Dauer von nicht mehr als einer Stunde stattgefunden. Die unter Ziffer 1.2 der Allgemeinverfügung auferlegte Maskenpflicht verstoße gegen das Recht auf Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 GG. Art. 8 Abs. 1 GG schütze die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit seien nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel sei ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Die Vorschrift sei ausweislich der Begründung der Allgemeinverfügung dem Gesundheitsschutz zu dienen bestimmt. Sie verstoße allerdings gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit, denn durch die bereits bestehende gesetzliche Forderung zur Einhaltung eines Abstandes der Versammlungsteilnehmer von 1,5 m zu Personen aus einem anderen Haushalt nach § 9 Abs. 1 S. 1 BayIfSMV werde dem Gesundheitsschutz im Rahmen des Infektionsschutzes Genüge getan. Dass die Maßnahmenverordnung des Freistaates Bayern generell keine Maskenpflicht mehr für Veranstaltungen unter freiem Himmel vorsehe, stelle einen Orientierungspunkt zur Handhabung von Versammlungen unter freiem Himmel im Zusammenhang mit Infektionsschutzrecht dar und steigere das individuelle Rechtfertigungserfordernis darüberhinausgehender Maßnahmen wie etwa der Maskenpflicht. In der Wissenschaft sei es mittlerweile allgemein anerkannt, dass das Infektionsrisiko im Freien wesentlich geringer sei als in geschlossenen Räumen, insbesondere wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten werde. Es genüge nicht die pauschale Begründung, es sei zu erwarten, dass auch bei den künftigen Versammlungen vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten würden, ohne dass

diese Annahmen auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte gestützt würden. Zwar könnten frühere Erfahrungen mit gleichen oder ähnlichen Versammlungen desselben Anmelders oder aus dem gleichen Umfeld herangezogen werden, um Schlüsse darauf zu ziehen, ob eventuelle Auflagen beachtet werden dürften oder nicht und welche Gefahren daraus resultieren dürften. Auch dazu bedürfe es jedoch der Prüfung im einzelnen Fall, die sich an den potentiellen Versammlungsteilnehmern und den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren habe. Eine solche konkrete Prognose finde sich in der Begründung nicht. Es werde lediglich pauschal angegeben, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht immer eingehalten worden und mit weiteren Spaziergängen zu rechnen sei. Eine Auswirkung der Omikron-Variante auf die Übertragung unter freiem Himmel werde in der Wissenschaft verneint. Auch die Bedeutung der Darstellung der unterschiedlichen Gefährdungslagen von nicht geimpften Personen im Vergleich zu geimpften Personen und Personen mit Auffrischungsimpfung infolge des Auftretens der Omikron-Variante sei unter Berücksichtigung der Wochenberichte des RKI zu überdenken. Denn aus den Wochenberichten des RKI ergebe sich, dass die Hospitalisierungen im Gegensatz zum Einflussbereich der Delta-Variante trotz stark ansteigender Inzidenzen deutlich fielen. Zudem sei ein Unterschied der Gefährdungsgrade zwischen den verschiedenen Personengruppen anhand der Verteilung der Fälle quasi nicht erkennbar. Darüber hinaus setze sich der Antragsgegner nicht damit auseinander, inwiefern Impfquote und Gefährdungsgrade sich konkret im Zusammenhang mit der Einhaltung von Abstandsregelungen verhielten. Schließlich sei nicht ersichtlich, unter welchen Umständen der Verzicht auf die Masken möglich sein solle. Die Antragstellerin wende sich auch gegen die Verpflichtung einer Demonstration zum stationären Verbleib einer Versammlung. Die Regelung verstoße gegen das Versammlungsrecht aus Art. 8 GG. Allein der Umstand einer fehlenden Anmeldung genüge für das präventive Verbot nicht. Einem Spaziergang liege das Element der Fortbewegung inne. Darüber hinaus würden die Möglichkeiten repressiven Einschreitens präventive Verbotsmaßnahmen im Versammlungsrecht im Wesentlichen ausschließen. So könnten im Vorfeld durch die Polizei enge Gassen gesperrt werden.

3.

Das Landratsamt Main-Spessart beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezog sich das Landratsamt Main-Spessart auf die Begründung der Allgemeinverfügung und führte zudem im Wesentlichen aus: Die Situation im Landkreis Main-Spessart habe sich seit Erlass der Allgemeinverfügung am 17. Januar 2022 sowohl im infektiologischen Geschehen als auch im Versammlungsgeschehen weiter verschärft. Am 28. Januar 2022 liege die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis bei 1.061 und steige seit einigen Wochen stetig steil an. Auch die Hospitalisierungsrate sei weiter gestiegen. Die Situation verschärfe sich im Bereich des Gesundheitswesens auch dadurch, dass immer mehr Ausfälle durch Omikron-Ansteckungen bei den Mitarbeitern des Gesundheitswesens zu verzeichnen seien. Die von der Antragstellerin angegriffene Anordnung der Maskenpflicht sowie der Ortsfestigkeit bei unangemeldeten Versammlungen seien erforderlich, um eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung zu verhindern. Es fänden im Landkreis Main-Spessart immer wieder unangemeldete Versammlungen statt. Dabei würden nach polizeilichen Erkenntnissen Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte mangels Abstandswahrung und mangels Masken unmittelbaren Gefährdungen ausgesetzt. Die Gruppen der Versammlungsteilnehmer liefen meist unkoordiniert und zwischenzeitlich in einzelnen Teilgruppen in den einzelnen Innenstadtbereichen, auf befahrenen Straßen – auch Kreis- oder Bundesstraßen – entlang, ohne dass Abgrenzungen oder Ordner für die Sicherheit der Teilnehmer und anderen Verkehrsteilnehmer sorgen könnten. Darüber hinaus fänden solche Versammlungen häufig gleichzeitig an mehreren Orten statt. Ohne vorherige Organisation bzw. Absprachen sei die Sicherheit der Teilnehmer und Dritter nicht zu gewährleisten. Auch in Außenbereichen werde das Virus durch Aerosole über Tröpfcheninfektionen weitergetragen. Die Ansteckungsgefahr könne nachweislich durch das Tragen von Masken erheblich minimiert werden. Insbesondere bei bewegten Versammlungen und bei den Strecken durch die Altorte der Gemeinden

komme es im Innenstadtbereich zu Stauungen und damit zu geringeren Abständen. Die Einhaltung der 1,5 Meter Mindestabstand sei daher nicht permanent gewährleistet. Die Beschränkungen seien nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung ergangen und verhältnismäßig. Es sei kein generelles Versammlungsverbot angeordnet worden, sondern es sei lediglich die Durchführung bestimmter Versammlungen, die unangezeigt – und damit ohne die Möglichkeit, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Teilnehmerzahl, die jeweiligen Platzverhältnisse und die etwaige Streckenführung dezidiert abzusprechen – geregelt worden. Den unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werde durch möglichst restriktive und jeweils Ausnahmen vorsehende beschränkende Anordnungen in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen. Im Wege der praktischen Konkordanz zwischen der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG, und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 1, 2 GG seien die betroffenen Grundrechte abgewogen worden. Auch bewegte Versammlungen seien möglich, sofern eine Ausnahme beantragt bzw. die Versammlung entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes angezeigt worden sei. Zudem könne nach Ziffer 1.7 von den einzelnen Anordnungen in Ziffern 1.1 – 1.5 durch Entscheidung des Einsatzleiters der Polizei abgewichen werden, sofern die Gegebenheiten vor Ort ein abweichendes und damit auch weniger einschneidendes Vorgehen zuließen.

4.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag, der bei sachdienlicher Auslegung anhand der Antragsbegründung vom 27. Januar 2022 nur die Ziffern 1.2 (vgl. S. 6 ff.) und 1.5 (vgl. S. 14 f.) der beanstandeten Allgemeinverfügung umfasst, ist unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage, welche hier nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 25

BayVersG entfallen ist, anordnen. Bei dieser Entscheidung hat es entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dann von maßgeblicher Bedeutung, wenn nach summarischer Prüfung von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Verwaltungsakts und der Rechtsverletzung der Antragstellerin auszugehen ist. Jedenfalls hat das Gericht die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs bei seiner Entscheidung mit zu berücksichtigen, soweit diese sich bereits übersehen lassen (vgl. BVerfG, B.v. 24.2.2009 – 1 BvR 165/09 – NVwZ 2009, 581; BayVGH, B.v. 17.9.1987 – 26 CS 87.01144 – BayVBl. 1988, 369; Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 68 und 73 ff.). Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Sind die Erfolgsaussichten im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vollkommen offen, ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen.

Gemessen an diesen Grundsätzen überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Bei summarischer Prüfung hat eine in der Hauptsache noch zu erhebende Anfechtungsklage aller Voraussicht nach keinen Erfolg, weshalb die Interessenabwägung zulasten der Antragstellerin ausfällt. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass die beanstandeten Beschränkungen von nicht angemeldeten Versammlungen nach den gegebenen besonderen Verhältnissen rechtmäßig sind und die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Allgemeinverfügung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, da es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt, der ausweislich ihrer Ziffer 2. bis zum 9. Februar 2022 Regelungswirkung entfalten soll (vgl. Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 113 Rn. 58).

2.

Die Wahl der Handlungsform der Allgemeinverfügung begegnet im Rahmen der summarischen Prüfung keinen rechtlichen Bedenken. Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können auch in Form der Allgemeinverfügung ergehen (BayVGH, B.v. 30.3.2020 – 20 CS 20.611 – juris Rn. 7). Bei der streitgegenständlichen Verfügung des Landratsamts Main-Spessart vom 17. Januar 2022 handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Nach Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen der Fall, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (OVG Hamburg, B.v. 3.7.2017 – 4 Bs 142/17 – juris Rn. 22). Die streitgegenständliche Verfügung des Landratsamts Main-Spessart vom 17. Januar 2022 richtet sich anlässlich der aktuell herrschenden COVID-19-Pandemie an alle Personen, die bis zum 9. Februar 2022, 24:00 Uhr im Landkreis Main-Spessart an nicht angezeigten Versammlungen teilnehmen wollen.

3.

Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung insbesondere beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

3.1.

Dass in der 15. BayIfSMV eine generelle Maskenpflicht für Teilnehmer an Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG wie schon in der 14. BayIfSMV nicht mehr vorgesehen ist, steht einer entsprechenden versammlungsrechtlichen Beschränkung nicht von vornherein entgegen. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit weitergehender Beschränkungen i.S.d.

Art. 15 BayVersG. Dass die Anordnung von Maskenpflicht aufgrund konkreter Umstände möglich bleibt, entspricht dem Willen des Normgebers (vgl. Begründung der 14. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 616).

### 3.2.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG sind erfüllt.

Die Allgemeinverfügung bezieht sich in ihrer Ziffer 1. ausdrücklich auf nicht angezeigte bzw. nicht angemeldete „Versammlungen“ im Landkreis Main-Spessart. Unter Versammlungen i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung zu verstehen (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 – juris Rn. 41; BVerwG, U.v. 16.5.2007 – 6 C 23/06 – juris Rn. 15). Dass es sich bei den von der Antragstellerin angesprochenen „Spaziergängen“ und damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen, im Rahmen derer gegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie demonstriert wird und bei denen die Teilnehmer ihre Ablehnung gegen verschiedene Corona-Schutzmaßnahmen (mehr oder weniger still) kundtun wollen, um Versammlungen im vorbezeichneten Sinne handelt, steht für die Kammer außer Frage. Dies ist zwischen den Beteiligten (wohl) auch unstrittig, zumal sich die Antragstellerin nach den Ausführungen ihres Bevollmächtigten in ihrer grundrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit verletzt sieht („Die Antragstellerin wendet sich gegen die Maskenpflicht nach Ziff. 1.2 der Allgemeinverfügung (...). Die Vorschrift verstößt gegen das Recht auf Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 GG.“, S. 6 des Schriftsatzes vom 27.1.2022). Die rechtliche Qualifikation einer Zusammenkunft als Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes bzw. des Art. 8 Abs. 1 GG anhand der vg. Maßstäbe der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unterliegt in ihren rechtlichen Konsequenzen nicht der Entscheidungshoheit des Veranstalters bzw. der Teilnehmer; rechtlich irrelevant ist insoweit die Bezeichnung als „Spaziergang“ bzw. „Montagsspaziergang“. Vielmehr dürfte es sich

hierbei um den Versuch handeln, durch Vorspiegelung einer apolitischen Zielrichtung das Rechtsregime des Versammlungsrechts in seinen als nachteilig empfundenen Auswirkungen – insbesondere hinsichtlich der grundsätzlichen Anzeigepflicht nach Art. 13 BayVersG – sowie der damit einhergehenden Möglichkeit der Versammlungsbehörden, im Vorfeld Auflagen zu erlassen – zu umgehen, ohne jedoch das primär verfolgte kommunikative Anliegen in Frage zu stellen (so bereits VG Karlsruhe, B.v. 17.1.2022 – 14 K 119/22 – juris Rn. 75).

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung in der von der Antragstellerin gewünschten Art und Weise unmittelbar gefährdet ist. Mit dem Merkmal der unmittelbaren Gefährdung ist ein hoher Gefahrenmaßstab angesprochen, den nicht schlechterdings jede zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erreicht. Mit der Aufnahme von Versammlungsbeschränkungen in den Katalog möglicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) gemäß § 28a Abs. 1 IfSG hat der Gesetzgeber die Wertung vorweggenommen, dass solche Beschränkungen grundsätzlich geeignet sind, Gefahren für die Gesundheit und das Leben Einzelner zu begegnen und einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG; BayVGH, B.v. 31.1.2021 – 10 CS 21.323 – Rn. 17 ff. – n.v.). Da bei der Anwendung des Art. 15 Abs. 1 BayVersG die an die Gesundheitsbehörden adressierten Vorgaben des Infektionsschutzrechts, namentlich § 28 und insbesondere § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG zu beachten sind, können auch Gefahren, die von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgehen, ein Versammlungsverbot rechtfertigen. Diese entfalten aber gegenüber den versammlungsrechtlichen Vorschriften keine Sperrwirkung, sondern es bedarf einer besonderen Prüfung des einzelnen Falles anhand des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG. Ein Versammlungsverbot scheidet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus, solange mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Auflagen bzw. Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschlossen sind (vgl. BayVGH, B.v. 11.9.2020 – 10 CS



20.2063 – juris Rn. 9 m.w.N.; BVerfG, B.v. 4.9.2009 – 1 BvR 2147/09 – juris Rn. 17). Denn auch mit Blick auf die Corona-Pandemie und daraus folgende Gefahren für Leben und Gesundheit kommen Auflagen in Betracht, etwa mit der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Mindestabstände, aber auch Beschränkungen der Teilnehmerzahl, um eine Unterschreitung notwendiger Mindestabstände zu verhindern, sowie die Anordnung der Verpflichtung der Veranstaltungsteilnehmer zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Gleichfalls als mildere Mittel können nach alledem die Durchführung als ortsfeste Kundgebung anstatt als Aufzug oder die Verlegung an einen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdigen Alternativstandort ein regelmäßig milderes Mittel darstellen (vgl. BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 16; HessVGH, B.v. 19.3.2021 – 2 B 588/21 – juris Rn. 6).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben ist nach der gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung die vom Landratsamt Main-Spessart im Rahmen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG getroffene Gefahrenprognose betreffend die unter Ziffern 1.2 getroffene Nebenbestimmung zur Maskenpflicht und betreffend die unter Ziffer 1.5 getroffene Regelung, wonach die Versammlungen ausschließlich stationär bzw. ortsfest und ohne Aufzug zulässig sind, nicht zu beanstanden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tatsachengrundlage, auf deren Grundlage die Behörden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor COVID-19 erlassen, angesichts der Neuartigkeit der Gefahrenlage und der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten als unsicher anzusehen ist. In diesem Fall steht der Exekutive ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum zu (vgl. BVerfG, B.v. 13.5.2020 – 1 BvR 1021/20 – juris Rn. 10; BayVerfGH, E.v. 23.11.2020 – Vf. 59-VII-20 – juris Rn. 61). Diesen Spielraum dürfte der Antragsgegner nicht überschritten, sondern in sachgerechter Weise ausgeübt haben. Das Landratsamt Main-Spessart hat die in der Allgemeinverfügung getroffenen Beschränkungen nicht allein auf eine Unterlassung der gesetzlich grundsätzlich vorgeschriebenen Anmeldepflicht (vgl. § 14 VersG, Art. 13 BayVersG) bezogen, sondern ist nach den bei Erlass der Allgemein-

verfügung erkennbaren und im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fortbestehenden Umständen zu der Bewertung gelangt, dass eine Sachlage vorliege, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führe. Das Landratsamt Main-Spessart hat sich insoweit bei seiner Gefahrenprognose im Wesentlichen auf das aktuell sehr hohe Infektionsgeschehen und die in der Tendenz weiter stark steigende 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Main-Spessart von 1.061 am 28. Januar 2022 gestützt. Die Versammlungsbehörde hat sich bei ihrer Gefahrenprognose weiterhin von der fachlichen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) leiten lassen (HessVGH, B.v. 19.3.2021 – 2 B 588/21 – juris Rn. 8), dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit der Vorschrift des § 4 IfSG ein besonderes Gewicht eingeräumt hat (vgl. BVerfG, B.v. 10.4.2020 – 1 BvQ 28/20 – juris Rn. 13) und das die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung „insgesamt als sehr hoch“ eingeschätzt hat. Ursächlich sei dafür das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach aktuellem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreite als die bisherigen Virusvarianten. Die bundesweit stark steigende Tendenz an symptomatischen COVID-19-Fällen, an hospitalisierten symptomatischen COVID-19-Fällen, an auf Intensivstationen betreuten symptomatischen COVID-19-Fällen und an verstorbenen symptomatischen COVID-19-Fällen werden durch die vom Bevollmächtigten der Antragstellerin selbst in Bezug genommenen, wöchentlichen Lageberichte und den darin enthaltenen Tabellen mit den statistisch aufgenommen, absoluten Fallzahlen – aufgeschlüsselt nach Altersgruppe und Impfstatus – (vgl. S. 11 bis 13 der Antragsbegründung) deutlich unterlegt. Weiterhin wurde in die Gefahrenprognose eine hohe Hospitalisierungsrate, der derzeit erhöhte Personalausfall im Gesundheitswesen, die Möglichkeit von spontanen Gegendemonstrationen, die aktuelle Impfquote im Landkreis Main-Spessart (vgl. im Einzelnen S. 5 der Allgemeinverfügung vom 17.1.2022) sowie die grundsätzliche Empfehlung zur Vermeidung von Kontakten und Reisen miteinbezogen. All dies ist für die Kammer nachzuvollziehen und wird vom Antragstellerbevollmächtigten nicht substantiell entkräftet. Vor allem aber ist aus Sicht der Kammer – wie von der Antragsgegnerseite eben-

falls hervorgehoben wurde – zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich die angeordnete Beschränkung auf unangezeigte Versammlungen bezieht, bei denen also im Vorfeld insbesondere weder die Veranstalter, die Teilnehmerzahl, der Ort, der Streckenverlauf und die Dauer der Versammlung, die eingesetzten Kundgebungsmittel und die Anzahl eingesetzter Ordner benannt werden. Damit ist von Veranstalterseite kein dem aktuellen Infektionsgeschehen gerecht werdendes Sicherheits- und Hygienekonzept gewährleistet; es ist nicht einmal ersichtlich, ob und ggf. wie eine Veranstaltungsleitung auf die Teilnehmer informativ einwirken kann. Auch den Sicherheitsbehörden ist in Anbetracht der aktuellen pandemischen Lage eine präventive Gefahrenabwehr in effektiver Weise kaum möglich. Es liegt entgegen der vom Antragstellerbevollmächtigten vertretenen Sichtweise auf der Hand, dass unter derartigen Rahmenbedingungen – insbesondere bei einem sich fortbewegenden Demonstrationszug, aber auch bei ortsfesten Kundgebungen – Verstöße gegen das gesetzlich zwingend erforderliche Abstandsgebot zu erwarten sind und dass hieraus eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere in Form einer Gesundheitsgefahr für Versammlungsteilnehmer und gegebenenfalls auch für Dritte, aber auch in Form einer Überlastung des Gesundheitswesens und wichtiger Versorgungsbereiche insgesamt, resultiert. Damit kommt es auch nicht mehr darauf an, ob die Behörde die polizeilichen und versammlungsbehördlichen Erkenntnisse zu zurückliegenden, nicht angezeigten Versammlungen und dabei aufgetretenen Verstößen gegen das Abstandsgebot – was vom Bevollmächtigten der Antragstellerin in Abrede gestellt wird – in hinreichend konkreter Weise dargelegt hat.

Soweit der Antragstellerbevollmächtigte weiter argumentiert, dass das Infektionsrisiko im Freien wesentlich geringer sei als in geschlossenen Räumen und dies mit einem Interview der WELT mit dem Physiker und Aerosolforscher Dr. Scheuch vom 23. Dezember 2021 zu unterlegen sucht, mag dies – allgemein gesprochen – zutreffen. Gleichwohl ist die Ansteckungsgefahr unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Infektionsgeschehens im Landkreis Main-Spessart im speziellen situativen Kontext von Versammlungen auch im Freien in erheblichem Maße vorhanden. Es entspricht auch aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung und der wiederholten Rechtsprechung der Kammer,

dass das Ansteckungsrisiko bei Versammlungen im Freien – und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erst recht bei nicht angezeigten Versammlungen – durch den direkten Kontakt der Versammlungsteilnehmer in besonderem Maße besteht (OVG Münster, B.v. 14.1.2022 – 13 B 33/22.NE – juris; VG Würzburg, B.v. 21.1.2022 – W 5 S 22.102; B.v. 22.1.2022 – W 5 S 22.106; vgl. auch VG Wiesbaden, B.v. 17.1.2022 – 2 L 38/22.WI – juris). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das örtliche Infektionsgeschehen aktuell durch die massive Ausbreitung der sog. Omikron-Variante geprägt ist, welche bereits zu einem starken Anstieg der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Main-Spessart – auf einen Wert von 1.061 am 28. Januar 2022 – bei gleichzeitiger hoher Belastung des Gesundheitssystems geführt hat. Letztlich wird die Sinnhaftigkeit des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes vom Antragstellerbevollmächtigten auch im Freien – wie sich aus seiner Bezugnahme auf die Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts ergibt – nicht in Abrede gestellt, sofern, was hier nach den vorstehenden Ausführungen zu erwarten steht, ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (vgl. S. 8 der Antragsbegründung).

Damit sind die Ausführungen des Antragstellerbevollmächtigten in keinerlei Hinsicht geeignet, die behördliche Gefahrenprognose zu entkräften.

### 3.3.

Bezüglich der unter Ziffern 1.2 und 1.5 getroffenen Anordnungen sind auch keine Ermessensfehler ersichtlich.

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG sieht auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen der Versammlungsbehörde vor, das heißt (auch) bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage steht die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung im Ermessen der Behörde, das diese im Rahmen des Art. 40 BayVwVfG unter Berücksichtigung der Grundrechte der Antragstellerin und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben hat. Insoweit ist die Ermessensausübung der Versammlungsbehörde durch die Gerichte nach § 114 Satz 1 VwGO überprüfbar.

Hier hat die Versammlungsbehörde das ihr auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 BayVersG zustehende Ermessen erkannt und eine Abwägung der widerstrebenden Interessen vorgenommen. Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig.

Die unter Ziffer 1.2 angeordnete Maskenpflicht ist geeignet, der Gefahr einer Ansteckung entgegenzuwirken, da das Tragen von Masken den Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen erheblich verringern und somit Infektionen verhindern kann. Mildere Mittel, mit denen dem Infektionsschutz in ebenso effektiver Weise Rechnung getragen werden kann, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Gefahrenprognose nicht davon ausgegangen werden, dass der Gefahrenlage im Rahmen von nicht angezeigten Versammlungen allein durch das Abstandsgebot oder durch andere Maßnahmen in ausreichender Weise begegnet werden kann. Die genannte Beschränkung bewirkt auch einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Versammlungsgrundrecht der Antragstellerin und der Versammlungsteilnehmer auf der einen und dem dagegen abzuwägenden Schutzgut des Gesundheitsschutzes aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auf der anderen Seite. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, dass mit der hier konkret vorgegebenen allgemeinen Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) für die betroffene Person nur eine geringe Beeinträchtigung verbunden ist und die Antragstellerin und Teilnehmer ihre kommunikativen Anliegen im Rahmen der sich fortbewegenden Veranstaltung uneingeschränkt zum Ausdruck bringen können, zumal die Maskenpflicht bei zwingenden Gründen (z.B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) nicht besteht. Zudem besteht keine Maskenpflicht für diejenigen Personen, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 15. BayIfSMV von der Maskenpflicht befreit sind (vgl. Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinverfügung). Schließlich kann abweichend von Nr. 1.2 vor Ort durch Entscheidung des Einsatzleiters der Polizei von den Beschränkungen abgewichen werden, sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint (vgl. Ziffer 1.7 der Allgemeinverfügung). Die Maskenpflicht hat für die Antragstellerin und auch die Versammlungsteilnehmer keine unzumutbaren und schweren Nachteile zur Folge. Sie können ihr Anliegen weiterhin öffentlichkeitswirksam präsentieren und verfolgen. Im Hinblick auf Art. 8 GG, d.h. die Durchführung

der Versammlung, stellt sich die Umsetzung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung als weniger gravierend dar als andere Beschränkungen, die etwa die Versammlungsdauer und die Teilnehmerzahl betreffen (vgl. BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 16; HessVGH, B.v. 19.3.2021 – 2 B 588/21 – juris Rn. 6; VG Ansbach, B.v. 22.2.2021 – AN 4 S 21.00269 – juris Rn. 78). Nach alledem überwiegt in deutlicher Weise das öffentliche Interesse an der Verhinderung einer weiteren, nicht nachverfolgbaren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, am Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung sowie an der Gesundheit und dem Leben Einzelner (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) das grundrechtlich geschützte Interesse der Versammlungsteilnehmer an der unbeschränkten Ausübung ihrer Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG).

Ohne jeden Zweifel verhältnismäßig ist auch die unter Ziffer 1.5 der Allgemeinverfügung getroffene Anordnung, wonach die Versammlungen ausschließlich stationär bzw. ortsfest und ohne Aufzug zulässig sind. Die Maßnahme ist geeignet, der Gefahr einer Ansteckung entgegenzuwirken, da eine solch erhöhte Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße im Rahmen eines dynamischen Versammlungszugs besteht. Die ortsfeste Durchführung einer Versammlung anstelle eines Aufzugs kann die Ansteckungs- und Gesundheitsgefahren erheblich verringern und Infektionen und die daraus resultierenden Folgen verhindern. Die Antragstellerseite führt in der Antragsbegründung selbst aus, dass die Dynamik der Demonstration immer aus der konkreten Situation heraus erfolge, dass eine vorherige feste Planung nicht bestehe, dass mitunter rasche Verlagerungen oder Zerstreuungen aufträten, dass feste Routen nur bedingt entsprechend des örtlichen Kenntnisstandes bestünden, dass eine irgendwie geartete Struktur der „Spaziergänge“ nicht erkennbar sei. Dass es bei derartigen ungeordneten Demonstrationen zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko infolge der Nichteinhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht kommen kann, ist offenkundig und bedarf – anders als der Antragstellerbevollmächtigte wohl meint – keiner weiteren behördlichen Untersuchung oder anderen als in der Allgemeinverfügung aufgeführten Erwägungen. Insbesondere die effektive Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und des Abstandsgebotes ist bei einem Aufzug deutlich erschwert. Ein sich fortbewegender Aufzug ist nur eingeschränkt überblickbar und damit

schwieriger zu kontrollieren. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner bei Verstößen gegen die Masken- oder Abstandspflicht kann ohne belastbares Hygienekonzept zu Stauungen und Stockungen und wegen des notwendigen Durchschreitens der Menge zu Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes führen. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl. In der Rechtsprechung wurde wiederholt auf das erhöhte Risikopotential eines dynamischen Versammlungszugs im Vergleich zu einer ortsfesten Versammlung hingewiesen (vgl. etwa BayVGH, B.v. 21.2.2021 – 10 CS 21.526 – juris Rn. 21; VG Ansbach, B.v. 14.5.2021 – AN 4 E 21.00885 / AN 4 S 21.00886 – juris). Die Maßnahme ist auch erforderlich, da keine milderen Mittel ersichtlich sind, die in ebenso effektiver Weise das Infektionsrisiko einer unangezeigten Versammlung auf ein vertretbares Maß zurückführen könnten. In keiner Weise nachzuvollziehen ist in diesem Kontext die Erwägung des Antragstellerbevollmächtigten, wonach die Polizei als milderes Mittel im Vorfeld die Benutzung enger Gassen untersagen und breite Straßen bereithalten bzw. bestimmte Wegstrecken vorbereiten könne. Mangels Versammlungsanzeige lassen sich derartige Vorbereitungsmaßnahmen bzw. auch andere Sicherheitsvorkehrungen gerade nicht treffen, da weder die Versammlungsroute noch die Teilnehmerzahl noch die Anzahl eingesetzter Ordner noch sonstige sicherheitsrechtlich relevante Umstände mit einem Veranstaltungsleiter abgestimmt werden kann. Die Kammer weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass die Einhaltung der grundsätzlich geltenden gesetzlichen Anzeigepflicht und die Durchführung von Kooperationsgesprächen im eigenen Interesse der Versammlungsteilnehmer an einer möglichst unbeschränkten Versammlungsdurchführung liegen. Schließlich ist die Maßnahme auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) wiegt insoweit schwerer als das Interesse der Versammlungsteilnehmer an der unbeschränkten Ausübung ihrer Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG). Das gilt umso mehr, als dass abweichend von Ziffer 1.5 auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist (vgl. Ziffer 1.6 der Allgemeinverfügung). Weiterhin kann vor Ort durch Entscheidung des Einsatzleiters der Polizei von der Beschränkung abgewichen werden, sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint (vgl. Ziffer 1.7

der Allgemeinverfügung). Die Ausnahmemöglichkeiten gewähren in Einzelfällen einer vertretbaren Gefährdungslage – von denen aber im Vorfeld bei einer unangezeigten Versammlung gerade nicht ausgegangen werden kann – auch einen sich fortbewegenden Versammlungszug, weshalb an der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne kein Zweifel besteht.

4.

Nach alledem erweisen sich die angegriffenen versammlungsrechtlichen Beschränkungen aller Voraussicht nach als rechtmäßig. Daher überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Der Antrag war daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG. Da die Entscheidung die Hauptsache im Wesentlichen vorwegnimmt, sieht die Kammer keinen Anlass, den Streitwert gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu mindern (BayVGh, B.v. 26.3.2021 – 10 CS 21.903 – juris Rn. 31; B.v. 16.4.2021 – 10 CS 21.1114 – n.v.).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
 einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**  
 Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
 Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
 Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
 eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.



Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, **d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht**. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

**Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.**

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

**Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.**

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
 einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez...: Unterschriften